

USA: Verwirrung um Behandlungskosten

Es geht um eine Krankenhausrechnung von mehr als einer Million

Ein Verlag informiert in einem Facebook-Post unter dem Titel „Gesundheitssystem der USA: Geheilter Covid-19-Patient soll für Behandlung über eine Million Dollar zahlen.“ Im Vorspann heißt es dann: „Zwei Monate ist 70-Jähriger wegen Covid-19 in den USA behandelt worden. Selbst zahlen muss er die Rechnung nicht.“ Ein Nutzer des Internet-Portals kritisiert, die Schlagzeile suggeriere eindeutig, dass der Patient die Behandlungskosten tragen muss. Im Artikel selbst aber stehe die Information, dass der Staat für die Behandlungskosten aufkommt. Ein Beauftragter des Verlages trägt vor, leider fehlten in der Mail, die in der Betreffzeile eindeutig als „Anfrage“ und nicht als „Beschwerde“ angelegt sei, ein Beleg für eine „Verfehlung“ der Redaktion. Entsprechende Screenshots aus den unterschiedlichen Social-Media-Kanälen wären hilfreich gewesen. Die zentrale Begründung, wonach die veröffentlichte Headline des Artikels eindeutig suggeriere, dass der Patient die Behandlungskosten zu tragen habe, sei völlig absurd, wie man den der Stellungnahme beiliegenden Screenshots entnehmen könne. Der auf der Website veröffentlichte Artikel trage die Überschrift „Geheilter Covid-19-Patient erhält eine Krankenhaus-Rechnung über eine Million Dollar“. Dies sei eine Aussage, die durch den Text belegt sei. Der Beschwerdeführer belege seine Kritik ausschließlich mit dem URL-Hinweis. Es bleibe die Frage, wie sich die Diskrepanz zwischen der technischen Zeile, die den normalen Nutzer nicht interessiere, und der veröffentlichten Zeile ergeben habe.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Die Beschwerde ist unbegründet. Gegenstand der Bewertung durch den Beschwerdeausschuss ist die Artikelversion, wie sie durch den Beschwerdeführer vorgelegt wurde. Das Gremium sieht in der Überschrift keine Irreführung der Leser. Zwar kann die Überschrift im Sinne des Beschwerdeführers interpretiert werden, doch ist dies nicht die explizite Aussage der Überschrift. Diese macht lediglich die Höhe der Rechnung zum Thema und trifft keine Aussage darüber, wer diese letztlich zu zahlen hat. Der Vorspann des Artikels konkretisiert schließlich dahingehend, dass der Patient die Kosten nicht selbst zu tragen hat.

Aktenzeichen:0619/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet